

**Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in  
weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung)  
der Gemeinde Callenberg**

**Vom 26.11.2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) i. V. mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Kostenpflicht
  - § 2 Kostenschuldner
  - § 3 Kostenhöhe; Kostenverzeichnis
  - § 4 Entstehung der Kosten
  - § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
  - § 6 Auslagen
  - § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
  - § 8 Inkrafttreten
- Anlage zu § 3 - *Kostenverzeichnis*

**§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Callenberg erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (*Kosten*).

Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe; Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (*Kostendeckungsgebot*), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten **Kostenverzeichnis**. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Verwaltungsgebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt **5 EUR**.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine solche vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von **5 bis 25.000 EUR** erhoben.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (*Gegenstandswert*) zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.  
Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen (Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen) der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, § 6 Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg" vom 04.09.2007 außer Kraft.

Callenberg, den 26.11.2013

gez. R ö t h i g  
Bürgermeister

**Hinweis**  
**nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**  
**(Heilungsklausel)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

- Kostenverzeichnis -

**Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Callenberg  
vom 26.11.2013**

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [ EUR ]
<p><b><u>I Allgemeine Amtshandlungen</u></b></p> <p><b>1. Amtliche Beglaubigungen</b></p> <p>1.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>1.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u.ä.:</p> <p>a) bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</p> <p>b) bei Schriftstücken, die die Gemeindeverwaltung Callenberg selbst hergestellt hat</p> <p>c) bei sonstigen Schriftstücken</p>	<p><b>5</b></p> <p><b>1</b> je angefangene Seite, mindestens jedoch <b>5</b></p> <p><b>2,60</b> ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens <b>5</b></p> <p><b>0,50</b> je angefangene Seite, mindestens jedoch <b>5</b> (höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr)</p> <p><i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr <b>0,50</b> je angefangene Seite, mindestens jedoch <b>5</b>.</p>
<p><b>2. Erteilung einer Bescheinigung</b></p>	<p><b>10</b></p>
<p><b>3. Einsichtgewährung / Auskünfte</b></p> <p>3.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p>	<p><b>0,50</b> je Akte oder Buch, mindestens jedoch <b>5</b></p>

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [ EUR ]
<p>3.2 Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (insbes. mit Archivzugriff)</p> <p><b>4. Überlassung von Akten</b></p> <p>für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</p>	<p><b>30</b></p> <p><b>15</b></p>
<p><b>5. Erteilung einer Genehmigung</b></p> <p>Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä. aufgrund gemeindlicher Bestimmungen</p> <p>a) für eintägige Ereignisse/Veranstaltungen</p> <p>b) für mehrtägige Ereignisse/Veranstaltungen</p> <p>c) für Plakatierungen</p>	<p><b>15</b></p> <p><b>25</b></p> <p><b>2</b> je Plakat, mindestens jedoch <b>5</b></p> <p><i>Anmerkung:</i> Gebühren nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p><b>6. Fristverlängerungen</b></p> <p>6.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä. erforderlich machen würde</p> <p>6.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen</p>	<p>20 Prozent der für die Erteilung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch <b>5</b></p> <p><b>10</b></p>
<p><b>7. Erteilung einer Zweitschrift</b></p>	<p>20 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch <b>5</b></p>
<p><b>8. Aufnahme einer Niederschrift</b></p>	<p><b>15</b> je angefangene Stunde, mindestens jedoch <b>5</b></p>

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [ EUR ]
<p><b>9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten:</b></p>	
<p>9.1 Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG</p>	<p><b>5 - 25</b></p>
<p>9.2 Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. SächsVwVG</p> <p>a) wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt</p> <p>b) wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt</p>	<p><b>25</b></p> <p><b>35</b></p>
<p>9.3 Verwertung nach § 16 SächsVwVG</p>	<p><b>45</b></p>
<p>9.4 Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p><b>10 – 100</b></p>
<p>9.5 Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG</p>	<p><b>10 – 1000</b></p>
<p>9.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG</p>	<p><b>25 – 1000</b></p>
<p>9.7 Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG</p>	<p><b>20</b></p>
<p>9.8 Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2 a Abs. 1 SächsVwVG</p>	<p>kostenfrei</p>

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [ EUR ]
<p><b>10. Ausgabe einer Ersatzsteuermarke für Hunde</b> (gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer)</p>	<p><b>10</b></p>
<p><b>11. Fundsachen</b></p> <p>Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder:</p> <p>a) bei Sachen bis zu 500 EUR Wert</p> <p>b) bei Sachen über 500 EUR Wert</p> <p>c) bei Tieren</p>	<p>2% des Wertes, mindestens jedoch <b>5</b></p> <p>2% von 500 EUR und 1% des Mehrwertes</p> <p>2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten</p>
<p><b><u>II Schreibaufgaben nach § 13 SächsVwKG</u></b></p>	
<p>1.1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten</p>	<p><b>0,50</b> je Seite</p>
<p>1.2 für jede weitere Seite</p>	<p><b>0,15</b></p> <p><i>A n m e r k u n g:</i> Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p>
<p>2. Anfertigung einer besonders zeitintensiven oder kostspieligen Abschrift</p>	<p><b>2,50</b> je angefangene Seite</p>
<p>3. Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke</p>	<p><b>0,05</b> je angefangene Seite</p>
<p>4. Anfertigung von Kopien (einseitig)</p>	<p><b>0,20</b> je angefangene Seite A 5-Blatt <b>0,40</b> je angefangene Seite A 4-Blatt <b>0,60</b> je angefangene Seite A 3-Blatt</p>